



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Horst Braunert

Omnium provinciarum populi Romani ... fines auxi. Ein Entwurf

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **7 • 1977**

Seite / Page **207–218**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1427/5776> • urn:nbn:de:0048-chiron-1977-7-p207-218-v5776.3

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

HORST BRAUNERT †

Omnium provinciarum populi Romani . . . fines auxi

Ein Entwurf*

Walter Schmitthenner zum 60. Geburtstag

Dem Zeugnis des Augustus über die *provinciae populi Romani* hat die moderne Forschung erstaunlich wenig Beachtung geschenkt oder sogar den Glauben versagt. Zwar stellte TH. MOMMSEN im Kommentar zu dem im Titel dieser Untersuchung genannten Satz der *Res gestae* (26, 1) fest: «recte igitur procedunt quae de se hoc loco praedicat imperator.»¹ Aber in seiner vorangehenden Interpretation betrachtete er ihn wenigstens in bezug auf den Donauraum und Kleinasien als Umschreibung für die Anlage von *novae provinciae*.² Diese Deutung hat bis heute fortgewirkt,³ und ihr gab neuerlich A. HEUSS nur klar formulierten Ausdruck, wenn er zu dem Satz bemerkte: «Augustus drückt sich nicht so aus, daß er neue Provinzen eingerichtet hätte, obwohl er der Sache nach nichts anderes meinen kann und auch immer in diesem Sinne verstanden wurde.»⁴

* Der vorliegende Aufsatz wurde zusammen mit anderen Beiträgen am 12. 7. 1976 Herrn Professor Dr. Dr. WALTER SCHMITTHENNER anlässlich seines 60. Geburtstages überreicht und sollte in überarbeiteter Form im nächsten Band des Chiron erscheinen. Nach dem plötzlichen Tode des Verfassers am 17. 8. 1976 wird er nun in seiner ursprünglichen Form vorgelegt. Frau BRAUNERT sei auch an dieser Stelle für die Erlaubnis zur Veröffentlichung, Herrn Professor SCHMITTHENNER für die Durchsicht und Übersendung des Manuskripts gedankt. – M. ZHRNT.

¹ *Res gestae divi Augusti ex monumentis Ancyrano et Apolloniensi iterum ed.* TH. MOMMSEN, Berlin 1883 (Nachdr. Aalen 1970), 103.

² A. a. O. 102; vgl. auch 129. In gleicher Weise sah G. H. STEVENSON, *Roman Provincial Administration till the Age of the Antonines*, Oxford 1939 (Nachdr. 1949), 97, die Aussage *protuli . . . fines Illyrici ad ripam fluminis Danui* (R. gest. 30, 1) durch die «creation of the four Danubian provinces» erfüllt.

³ Für die Errichtung neuer Provinzen durch Augustus vgl. nur beispielshalber R. SYME, *The Roman Revolution*, Oxford 1939 (Nachdr. 1952), 394; H. BENGTON, *Grundriß der römischen Geschichte mit Quellenkunde*, Bd. I² (Hdb. d. Altertumswiss. III 5, 1), München 1970, 269; R. SZRAMKIEWICZ, *Les gouverneurs de province à l'époque augustéenne* (Études Prosopogr., 3), Paris 1975, 63.

⁴ Zeitgeschichte als Ideologie. Bemerkungen zu Komposition und Gedankenführung der *Res Gestae Divi Augusti*, in: *Monumentum Chiloniense. Studien zur augusteischen Zeit*. Kieler Festschrift für E. Burck zum 70. Geburtstag, hrsg. v. E. LEFÈVRE, Amsterdam 1975, 70.

Das Schweigen des Augustus in seinem Tatenbericht über die Errichtung neuer Provinzen erscheint mir allerdings um so bemerkenswerter, als er diese Möglichkeit im Falle von Armenia maior ausdrücklich erwähnte und zugunsten der Etablierung eines Klientelfürstentums ablehnte (R. gest. 27, 2). Es besteht gegenüber den «Res gestae» auch nicht die gleiche Möglichkeit wie gegenüber literarischen Quellen, die Frage auf ein «Scheinproblem» zu reduzieren.⁵ Denn Augustus gebraucht *provincia* an keiner Stelle als Kompetenzbereich eines römischen Magistrats, sondern eindeutig als *Terminus technicus* im Sinne eines Herrschaftsgebietes des römischen Volkes in einer festgelegten Verwaltungsform. Dafür spricht, daß er den Begriff entweder mit bestimmten Provinznamen verbindet⁶ oder aber bei der einzigen allgemeinen Nennung – im Titelsatz dieses Aufsatzes – mit den *fines* auf feste Begrenzungen solcher Gebiete hinweist. Das ist auch sehr verständlich, weil er durch seine organisatorischen Maßnahmen, vor allem durch Einrichtung des Provinzialzensus,⁷ den römischen Provinzen erst eine *forma* als Verwaltungseinheiten des Römischen Reiches gegeben hat.

In Anbetracht dieser Auffassung der Provinzen als Verwaltungseinheiten durch Augustus gewinnt der im Titel genannte Satz m. E. entscheidende Bedeutung. Augustus hat nicht nur nichts von der Einrichtung neuer Provinzen gesagt, sondern er hat ausdrücklich festgestellt, daß er die Grenzen aller bereits bestehenden Provinzen erweitert habe, soweit ihnen unbotmäßige Völker benachbart waren. Dieser Satz «birgt die gesamte Grenzpolitik»⁸ und sollte deshalb für die Deutung der Vorgänge an den Grenzen in augusteischer Zeit ebenso wie für die Interpretation der ihnen folgenden einzelnen Aussagen des Augustus ernster genommen werden, als das bisher, soweit ich sehe, geschehen ist.

I

Für die Interpretation dieser Stelle der «Res gestae» scheint es mir von einiger Bedeutung zu sein, daß nach dem Einleitungssatz sofort die *Galliae et Hispaniae provinciae* genannt werden (R. gest. 26, 2). Mit einer Erweiterung ihrer *fines* wird man deshalb rechnen müssen, wenn Augustus im Anschluß daran von der Befriedung Germaniens und der Alpen spricht. Bekanntlich ist die betonte Absetzung des geographischen Begriffes *Germania* von den Provinzen Galliens und Spaniens schon immer bemerkt worden.⁹ In gleicher Weise handelt es sich auch bei den *Alpes* um

⁵ So G. WESENBERG, RE 23 (1957) 1019, bei Behandlung «des leidigen Problems der «Provinz Germanien»» (D. TIMPE, Arminius-Studien, Heidelberg 1970, 86).

⁶ R. gest. 12, 2; 24, 1; 25, 2; 26, 2; 27, 3.

⁷ Vgl. Verf., Historia 6, 1957, 194 ff.

⁸ W. WEBER, *Principes. Studien zur Geschichte des Augustus*, Bd. I, Stuttgart-Berlin 1936, 197.

⁹ Vgl. etwa WEBER, a. a. O. 239*, wobei dahingestellt bleiben mag, ob mit der Formu-

eine geographische Bezeichnung, die in Verbindung mit dem Einleitungssatz für eine Angliederung der Alpes Maritimae, Cottiae, Graiae et Poeninae sowie Raetiens und wohl auch Noricums, nicht aber für ihre Einrichtung als Provinzen spricht. Die Bitte der germanischen Stämme jenseits des *ostium Rheni fluminis* um *amicitia* (R. gest. 26, 4) bezeugt ihre Botmäßigkeit, die eine Ausdehnung der Grenzen bestehender Provinzen erübrigte. Ähnliches soll nach der folgenden Aussage des Augustus offenbar durch die militärischen Demonstrationen nach Äthiopien und Arabien erreicht worden sein.¹⁰

Die besondere Stellung Ägyptens scheint mir durch den Gebrauch des Verbums *adicere* deutlich hervorgehoben zu werden,¹¹ das m. E. ebenfalls in Beziehung zu den bestehenden Provinzen des Reiches gesehen werden muß. Denn ausdrücklich wird im Anschluß daran die Möglichkeit zur Errichtung einer Provinz Armenia maior erwähnt (R. gest. 27, 2). Botmäßigkeit konnte hier zunächst durch «Übertragung» an einen einheimischen König erreicht werden, und auch späterer Abfall und Rebellion der *gentes* erforderten keine andere Maßnahme.

Der Bericht über die Rückgewinnung der im Bürgerkrieg verlorengegangenen Provinzen scheint zunächst hierfür einen Abschluß zu bringen (R. gest. 27, 3), an den die Deduktion von Militärkolonien in die Provinzen wie nach Italien angeschlossen werden konnte.¹² Doch das Thema «Rückgewinnung» führt dann weiter auf die Wiedererlangung der verlorenen Feldzeichen (R. gest. 29); und deutlich werden auch hierbei jeweils Provinzen und benachbarte *gentes* genannt, von denen sich die Parther durch ihre Bitte um Freundschaft wiederum als botmäßig erweisen. Wird hiermit schon der Zusammenhang mit dem Beginn des Kap. 26 gewahrt, so zeigt Kap. 30 deutlich die Fortsetzung des angeschlagenen Themas: Pannonier und Daker sind eindeutig *provinciarum finitimae gentes, quae non parerent imperio nostro*. Während die letzteren gezwungen werden, *imperia populi Romani perferre* (R. gest. 30, 2), und damit außerhalb der Grenzen verbleiben, gilt für die besiegten Pannonier: *imperio populi Romani subieci protulique fines Illyrici ad ripam fluminis Danui* (R. gest. 30, 1). Augustus beschreibt damit für den Donauraum genau die Grenzregelung, die er in allgemeiner Form an den Anfang gestellt hat. Bei Unterwerfung unbotmäßiger Nachbarstämme werden die Grenzen der bestehenden Provinzen entsprechend erweitert; *imperio populi Romani subicere* bedeutet nicht die Einrichtung einer neuen Provinz.

lierung die Möglichkeit geboten werden sollte, «aus provincias auch für dieses (scil. Germaniam) ein provinciam herauszuhören».

¹⁰ R. gest. 26, 5; bezeichnenderweise werden hier die Verben *pacare* oder gar *subicere* nicht gebraucht.

¹¹ R. gest. 27, 1. Vgl. zu *subicere* auch das Folgende.

¹² R. gest. 28; F. VITTINGHOFF, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus (Abh. Mainz 1951, Nr. 14), nimmt zu Recht die hier genannten Namen als Provinznamen ernst (vgl. die Stellen nach Register S. 147), wenn damit auch Pisidia Schwierigkeiten bereitet, das «die einzige Landschaftsbezeichnung» sein soll (131 Anm. 4); vgl. auch B. LEVICK, Roman Colonies in Southern Asia Minor, Oxford 1967, 33.

Gesandtschaften (R. gest. 31), Unterwerfung (R. gest. 32, 1), Geiselstellung (R. gest. 32,2) der Könige und Völker im Norden und Osten des Reiches, besonders aber die Einsetzung von Königen bei Parthern und Medern (R. gest. 33), beweisen, daß *finitimae gentes, quae non parerent imperio nostro*, nicht mehr existierten.

So ergibt sich nicht nur eine Bestätigung für den bisher schon erkannten festen Zusammenhang der Kap. 26–33 der *Res gestae*.¹³ Es bleibt vor allem in den Aussagen des Augustus keine Lücke, in der die Errichtung neuer Provinzen an den Grenzen des Reiches untergebracht werden könnte. Unbotmäßige Nachbarvölker wurden entweder in ein Klientelverhältnis übernommen oder der Herrschaft des römischen Volkes hinzugefügt bzw. unterworfen. Es ist deutlich, daß mit den letztgenannten Ausdrücken nicht die Einrichtung neuer Provinzen beschrieben werden soll. Die *«Angliederung»* Ägyptens ist deshalb offenbar in anderer Form geschehen. Im Regelfall wurden die Grenzen der benachbarten Provinzen um die neuen Gebiete erweitert. An diesem Ergebnis müssen m. E. die einzelnen Zeugnisse, die wir für die jeweiligen Grenzgebiete besitzen, gemessen werden.

II

Bei der Forschung über die Grenzgebiete stößt man sogleich auf die sogenannten *«prokuratorischen Provinzen»*, für die PH. HOROWITZ die Grenzlage sogar als konstitutiv angesehen hat.¹⁴ TH. MOMMSEN hat dabei nur an *«Bezirke»* gedacht, *«die zum römischen Reich gehören, aber in früherer Zeit nicht eigentlich als Provinzen des römischen Volkes . . . betrachtet wurden»*, und er ließ sie verwaltet werden *«durch besondere Vicare aus dem Ritterstand, die in früherer Zeit meist praefecti, später in den kleineren Districten gewöhnlich procuratores Augusti heißen»*.¹⁵ Nicht nur in der Frage der Benennung ist ihm O. HIRSCHFELD gefolgt, sondern nach ihm *«hat Augustus schon durch den Titel ausdrücken wollen, daß diese Präfecten nicht als Statthalter von Provinzen . . . gelten sollten»*.¹⁶ Da er jedoch andererseits die von ihnen verwalteten Gebiete als *«Provinzen»* bezeichnete, hat er bereits der jetzigen Auffassung Vorschub geleistet, die sich vor allem auf die Untersuchungen H.-G. PFLAUMS stützt.¹⁷ Dieser Gelehrte ist, wie ich meine, durch die Übernahme

¹³ Vgl. neuerlich dazu etwa HEUSS (o. Anm. 4) 70 ff.

¹⁴ *Le principe de création des provinces procuratoriennes*, RPh 65, 1939, 47 ff.; 218 ff.; zusammenfassend S. 237: *«Pendant toute la durée du Haut-Empire, toutes les provinces de frontière sans légions ont été des provinces procuratoriennes»*.

¹⁵ *Römisches Staatsrecht*, Bd. II⁴ (Sd.-Ausg. Tübingen o. J.), 247.

¹⁶ *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*², Berlin 1905, 383.

¹⁷ *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain*, Paris 1950, 15 ff.; in starker Abkürzung ders., RE 23 (1957) 1243 f.; hier auch jeweils die Stellungnahme zu HOROWITZ, a. a. O., dessen *«principe»* grundsätzlich darunter leidet, daß er *«misses the chronological development»* (A. N. SHERWIN-WHITE, *Procurator Augusti*, PBR 15, 1939, 12 Anm. 7).

einer Paraphrase der MOMMSENSCHEN Aussage¹⁸ leider auf einen falschen Weg geführt worden, wenn er am Beispiel Galatiens gewiß zu Recht – aber ohne damit MOMMSEN zu treffen – gezeigt hat, daß nicht «tous les anciens royaumes-vassaux auraient été transformés, à leur annexion, en districts procuratoriens». Seine dadurch bestimmte Ausrichtung auf die «véritables raisons»¹⁹ der Gründung solcher Provinzen, zusammen mit einer Überschätzung der Bedeutung Iudaeas hierfür, ließen ihn trotz subtiler Untersuchungen, über die noch zu sprechen ist, eine Gründung von «provinces procuratoriennes» durch Augustus und Tiberius – gewiß zu Recht, aus praktischen Gründen – vertreten. Vergrößert findet sich seine Ansicht nun in Lexika²⁰ oder als Grundlage für weitere Untersuchungen über Provinzen in der augusteischen Zeit wieder: «de nouvelles provinces conquises furent confiées à de simples procurateurs.»²¹

Für die Zeit des Augustus selbst bleibt aber auch bei PFLAUM die sogenannte prokuratorische Provinz auf Iudaea beschränkt; und seitdem wir wissen, daß noch Pontius Pilatus als *praefectus Iudaeae* amtierte,²² lassen sich, wenn ich recht sehe, Prokuratoren als eigenständige Verwaltungsbeamte von Gebieten römischer Herrschaft in augusteischer Zeit nicht mehr nachweisen. Wenn wir stattdessen neben Iudaea auf die *praefecti* in Asturien und Gallaecien, in den einzelnen Alpenbezirken, für die Raeter und Vindeliker sowie für Moesien hinweisen,²³ so könnte es sich hierbei nur um einen terminologischen Unterschied handeln, der für die Sache ohne Bedeutung ist. Aber es scheint mir darüber hinaus auch jeder Beleg dafür zu fehlen, daß es sich bei diesen Gebieten unter Präfekten – genauso wie in Ägypten – um *provinciae populi Romani* gehandelt hat. Gerade das aber hat nun PFLAUM gegen die Ansicht von MOMMSEN behauptet: «Ces territoires ont été érigés sous forme de provincia populi Romani et leurs procurateurs sont des fonctionnaires romains.»²⁴

¹⁸ Von HOROWITZ, a. a. O. 47; das von mir kursiv gedruckte «tous» bei PFLAUM, a. a. O. 17, allerdings hinzugesetzt.

¹⁹ A. a. O. 27 (entsprechend dem «principe» von HOROWITZ, a. a. O.); dort auch das folgende Zitat.

²⁰ Vgl. H. VOLKMANN, Provinz, in: Lexikon der Alten Welt, 1965, Sp. 2460; ders., provincia, in: Kl. Pauly 4 (1972) 1200, mit bezeichnender Erweiterung auf die Unterstellung auch unter einen *praefectus*.

²¹ SZRAMKIEWICZ (o. Anm. 3) 40, der für Iudaea einmal von einem *procurator* (S. 70), ein andermal von einem *praefectus* (S. 221) spricht, deshalb auch neben der «création des provinces procuratoriennes» (S. 40 Anm. 8) von der «création des provinces équestres, l'apparition de ces préfets ou procurateurs-gouverneurs» (S. 7).

²² Vgl. etwa H. VOLKMANN, Die Pilatus-Inschrift von Caesarea Maritima, jetzt in: Endoxos Duleia. Kleine Schriften zur Alten Geschichte, Berlin-New York 1975, 203 ff.

²³ Belege bei PFLAUM, a. a. O. 16 ff.; vgl. aber auch schon SHERWIN-WHITE, a. a. O. 12, sowie für die Alpenbezirke jetzt J. PRIEUR, La province romaine des Alpes Cottiennes (Publ. du Centre d'Étud. Gallo-Rom. de la Fac. des Lettr. et Scienc. Hum. de Lyon, 1), Villeurbanne 1968, 72; 118; 129 ff.; für Raetien W. SCHLEIERMACHER, Germania 31, 1953, 200 f.; für Moesien die Literatur bei G. WINKLER, Die Reichsbeamten von Noricum und ihr Personal bis zum Ende der römischen Herrschaft (Sb. Wien 261, 2), Wien 1969, 34.

²⁴ A. a. O. 26.

Für eine solche Behauptung gibt es, wenn ich recht sehe, keine inschriftlichen, aber drei literarische Belege. Für Iudaea beruft sich PFLAUM auf Tacitus, ann. 2, 42, 5: *et provinciae Syria atque Iudaea fessae oneribus deminutionem tributi orabant*.²⁵ Nun wird man nach der Erfahrung mit seiner Aussage über den *procurator* Pontius Pilatus (ann. 15, 44, 3) Tacitus ohnehin keine große Beweiskraft beimessen dürfen. Seine Feststellung gilt aber auch gar nicht für die Zeit des Augustus, sondern für das Jahr 17 n. Chr. Und in der Tat sind mit der Regierung des Tiberius möglicherweise Änderungen eingetreten.

Ein weiteres Zeugnis für einige der hier genannten Gebiete als Provinzen bringt nämlich Vell. Paterc. 2, 39, 3: *Ti. Caesar . . . Raetiam autem et Vindelicos ac Noricos Pannoniamque et Scordiscos novas imperio nostro subiunxit provincias*. PFLAUM hat sich dieses Zeugnis entgehen lassen und lediglich mit seiner Hilfe darauf hingewiesen, daß die Annexion Noricums auf die gleiche Expedition zurückgehe, der auch die Unterwerfung Raetiens verdankt worden sei.²⁶ Nur steht davon nichts im Text. Vielmehr will Velleius hier *percurrere, quae cuiusque ductu gens ac natio redacta in formulam provinciae stipendiaria facta sit* (2, 38, 1), und führt dementsprechend in chronologischer Reihenfolge die *provinciae populi Romani* auf. Das würde bedeuten, daß Raetien, Noricum und Pannonien erst in der Regierungszeit des Tiberius Provinzen als eigenständige Verwaltungseinheiten geworden sind. Eine Bestätigung für eine neue Provinzpolitik des zweiten Augustus kann schließlich auch darin gesehen werden, daß die Aussage der gleichen Quellenstelle über Cappadocia durch Tac. ann. 2, 42, 4 bestätigt zu werden scheint: *regnum in provinciam redactum est*.

Treten uns somit wenigstens einige der römischen Herrschaftsgebiete unter Präfecten in der Zeit des Tiberius als *provinciae populi Romani* entgegen²⁷ und schließlich seit Claudius als prokuratorische Provinzen,²⁸ so fehlt für die Zeit des Augustus nicht nur ein Nachweis über ihre Provinzqualität: Iudaea ist, wie die Durchführung des Zensus vom Jahre 6 n. Chr. zeigt, deutlich als Annex der Provinz Syrien eingerichtet worden.²⁹ Die Präfecturen Gallaciens und Asturiens sind immer so eindeutig als Teile der kaiserlichen Provinzen Spaniens angesehen worden, daß man

²⁵ A. a. O. 22 Anm. 4.

²⁶ A. a. O. 21; in gleicher Weise auf «militärische Operation» bezogen von WINKLER, a. a. O. 19, sowie jetzt G. ALFÖLDY, Noricum, London-Boston 1974, 53. Davor sollte bereits warnen, daß bei der tatsächlichen Behandlung der hier in Frage kommenden Feldzüge durch Velleius (2, 95, 2; vgl. auch 2, 104, 4) Noricum nicht genannt wird.

²⁷ Für Moesien vgl. unten S. 213 f. SCHLEIERMACHER, a. a. O., tritt bei Raetien für Tiberius ein, während H.-J. KELLNER, Die Römer in Bayern², München 1972, 33, an der Provinzeinrichtung unter Claudius festhält, aber unter Tiberius bereits Hinweise für eine straffere Organisation sieht (S. 31). Leider vermißt man gerade hierauf Hinweise in der Arbeit von W. ORTH, Die Provinzialpolitik des Tiberius, Diss. München 1970.

²⁸ So mit Nachdruck SHERWIN-WHITE, a. a. O. 12.

²⁹ Vgl. auch PFLAUM, a. a. O. 22.

sogar Bedenken trug, sie überhaupt zu den *praefecti civitatum* zu rechnen,³⁰ und die Verbindung des Präfekten Sex. Pedius Lusianus Hirrutus von Raetien zum Prinzen Germanicus macht es jedenfalls sehr wahrscheinlich, daß sein Gebiet «dem Kommando des rheinischen Heeres unmittelbar angegliedert war».³¹ Bis zum Beweis des Gegenteils sollte man deshalb auch für die übrigen Grenzgebiete, in denen für die augusteische Zeit *praefecti* überliefert sind, den im Titel des Aufsatzes genannten Worten des Augustus trauen, zumal weitere Anzeichen jedenfalls dafür sprechen: die Nachricht über die Verleihung des Provinzialstatus an Moesien erst für tiberische Zeit,³² die begründete Annahme über den gleichen Vorgang in Noricum unter Claudius³³ und schließlich für die Alpes Cottiae erst unter Nero.³⁴

Lediglich um Mißverständnissen vorzubeugen, sei nochmals betont, daß hier allein – entsprechend der Aussage der «Res gestae» – von Erweiterung römischen Herrschaftsgebietes an seinen Grenzen gesprochen und die Übertragung etwa Sardinien an Präfekten davon nicht berührt wird.³⁵ In einer Reihe solcher Grenzgebiete sieht man jedoch tatsächlich «la même pratique qu'en Espagne et dans les Alpes: la nouvelle acquisition est rattachée à la province impériale la plus proche».³⁶ Man wird dann für diese Gebiete auch nicht von Provinzen sprechen dürfen, sondern von Präfekturen, durch die – mit Ausnahme des Sonderfalles Ägyptens³⁷ – die bereits bestehenden, benachbarten Provinzen erweitert wurden.

³⁰ Vgl. W. ENSSLIN, RE 22 (1954) 1278.

³¹ E. RITTERLING – E. STEIN, Fasti des römischen Deutschland unter dem Prinzipat (Beitr. z. Verw.- u. Heeresgesch. von Gallien und Germanien, II), Wien 1932, 109. Vgl. ebenso KELLNER, a. a. O. 33.

³² App. Illyr. 30 und dazu A. STEIN, Die Legaten von Moesien (Diss. Pann., Ser. I 11), Budapest 1940, 17; vgl. auch unten S. 216.

³³ Vgl. WINKLER, a. a. O. 29. Wenn auch weiterhin unsicher bleibt, ob zuvor «in Noricum ein Mandatar des pannonischen (besser: illyrischen; vgl. unten S. 215 f.; Vf.) Militärkommandos als praefectus civitatum das Regiment führte oder ob ein einheimischer Vasallenfürst zum Gouverneur bestellt wurde» (WINKLER, a. a. O. 21), so scheinen mir die nachweisbaren Vexillationen von Legionen aus der benachbarten Provinz (vgl. WINKLER, a. a. O. 23 f.) noch am ehesten für eine Regelung in Parallele zu Raetien zu sprechen. Vgl. dazu jetzt auch ALFÖLDY, a. a. O. 63 f.

³⁴ So zu Recht PRIEUR (o. Anm. 21) 85; denn unter einem *rex* wird man sich in der Zeit davor eine *provincia populi Romani* nicht vorstellen können.

³⁵ Möglicherweise haben aber Regelungen an der Grenze – wie in Spanien – hierfür als Vorbild gedient.

³⁶ PFLAUM, a. a. O. 22; ähnlich für die Alpengebiete auch C. M. WELLS, The German Policy of Augustus. An Examination of the Archaeological Evidence, Oxford 1972, 71.

³⁷ Vgl. zu dieser Sonderstellung, auf die ich an anderer Stelle noch zurückkommen will, zunächst nur die Ausstattung des *praefectus Aegypti* neben der *praefectura* mit einem *imperium, quod ad similitudinem proconsulis lege sub Augusto ei datum est* (Ulp. Dig. 1, 17, 1).

III

Mit diesen Präfekturen sind die Grenzgebiete, von denen Augustus gesprochen hat, aber bekanntlich noch nicht erfaßt; denn bei der beschränkten Kommandogewalt der *praefecti* fehlen gerade die Distrikte, in denen Legionen stationiert waren: im germanischen und pannonischen Gebiet, aber jedenfalls zeitweise auch in Raetien sowie in Moesien.

Eindeutige Belege stehen uns für keines dieser Gebiete zur Verfügung. Merkwürdigerweise hat sich jedoch in der Forschung eine feste Meinung zuerst über Moesien gebildet, für das insgesamt die geringsten Nachrichten vorliegen. E. RITTERLING hat gezeigt, daß Caecina Severus, Kommandeur der Truppen, die aus dem benachbarten Makedonien zuerst im pannonisch-dalmatinischen Aufstand im Jahre 6 n. Chr. eingriffen, *legatus Augusti pro praetore exercitus* Moesiens war, obwohl ihn Cass. Dio 55, 29, 3 als *Μυσιάς ἄρχων* bezeichnet.³⁸ Fast ohne Ausnahme ist man ihm in dieser Deutung gefolgt³⁹ bis hin zu A. MÓCSY, der darauf hinweist, daß «there is frequent reference to a Moesian army, although at that time (scil. Augustus') Moesia was not yet a province».⁴⁰

Die gleichen Konsequenzen scheinen mir gerade nach den jüngsten Untersuchungen auch für den germanischen Bereich gezogen werden zu können.⁴¹ Über die dort geführten Argumentationen hinaus beweist m. E. die Abhaltung des *Zensus per Gallias* durch die Oberkommandierenden der germanischen Truppen Drusus und Germanicus,⁴² daß ihr Militärkommando zu den *provinciae Galliarum* gehörte. Bekanntlich sagt auch Vell. Pat. 2, 97, 4 nicht mehr, als daß Tiberius Germanien *in formam paene stipendiariae redigeret provinciae*. Folge der Eroberungen im germanischen Gebiet war also – trotz aller weiterreichenden Pläne – eine Erweiterung der benachbarten Provinz. Auch in der Zeit, in der am Rhein sechs Legionen stationiert waren, wird es möglicherweise Kompetenzaufteilungen für einzelne Abschnitte gegeben haben (vgl. unten für Raetien). Aber jedenfalls wurden, als nach

³⁸ RE 12 (1924) 1234.

³⁹ Vgl. STEIN, Legaten 16 mit der älteren Literatur, anders jedoch SYME (o. Anm. 3) 394: «either . . . (c. 9 B. C.), or some dozen years later, the legions of Macedonia were removed from the proconsul and assigned to the governor of a new province to the north.»

⁴⁰ Pannonia and Upper Moesia. A History of the Middle Danube Provinces of the Roman Empire, London-Boston 1974, 36.

⁴¹ Vgl. CH. B. RÜGER, Germania Inferior. Untersuchungen zur Territorial- und Verwaltungsgeschichte Niedergermaniens in der Prinzipatszeit (Beih. d. Bonner Jbb. 30), Köln-Graz 1968, 16 ff.; TIMPE (o. Anm. 5) 86 ff.

⁴² Zu Germanicus vgl. Tac. ann. 1, 31, 2; 33, 1, zu Drusus RÜGER, a. a. O. 19, der allerdings nur zögernd von einer Erfassung des linksrheinischen Gebietes durch den *Zensus Galliens* spricht, «obwohl die Eroberung Germaniens schon in Angriff genommen war». Auch mögliche «Anfänge eines *Zensus*» im rechtsrheinischen Gebiet unter Varus (TIMPE, a. a. O. 88) können ohne Errichtung einer eigenen Provinz m. E. nur unter dem *Zensus Galliens* erfaßt worden sein.

der Varuskatastrophe die Zahl der Rheinlegionen auf acht erhöht worden war, «diese in zwei Kommandosprengele, einen «oberen» und einen «unteren», von je vier Legionen formiert». ⁴³ Bei starker Truppenkonzentration blieb es also nicht bei einfacher «Angliederung» an die bestehende Provinz, sondern die Grenzen der Provinz wurden durch Militärbezirke unter *legati Augusti pro praetore exercitus* erweitert. M. E. läßt sich für Gallien ein weiterer solcher Militärbezirk feststellen: C. Vibius Pansa ist uns als *legatus Augusti pro praetore in Vindolicis* überliefert; und es ist heute im allgemeinen unbestritten, daß er in dieser Eigenschaft gleich nach der Eroberung Raetiens wahrscheinlich die Legion(en), die in Augsburg-Oberhausen stationiert war(en), befehligte. ⁴⁴ Trotzdem wird er immer wieder daneben auch – oder von C. M. WELLS allein – als «Statthalter» bezeichnet. Ist es aber richtig, daß der anschließend in Raetien amtierende Präfekt dem «gallisch-germanischen Oberkommando» unterstellt war, ⁴⁵ dann bleibt für einen «Statthalter» Pansa kein Raum, man müßte denn annehmen, daß in der Zwischenzeit eine bereits eingerichtete Provinz Vindelicia – von der sonst nichts bekannt ist – wiederaufgelöst worden sei. Pansa wird deshalb frühzeitig einem eigenen, von den Rheinlegionen etwas entfernten Militärbezirk Galliens vorgestanden haben, solange dort eine oder mehrere Legionen stationiert waren. ⁴⁶

Übrig bleibt das Gebiet der späteren Provinz Pannonia, dessen Ordnung in augusteischer Zeit nach übereinstimmender Auffassung in der heutigen Forschung den bisherigen Ergebnissen zu widersprechen scheint. Obwohl etwa nach A. DOBÓ Augustus mit seiner Mitteilung in den «Res gestae» 30, 1 «wörtlich zu nehmen» sei, ⁴⁷ läßt er das nur für die Ausdehnung bis zur Donau gelten, nicht aber für die Erweiterung der Provinzgrenzen Illyricums. Nach der *communis opinio* wurde die Provinz Illyricum im Jahre 8 n. Chr. zweigeteilt ⁴⁸ und die *superior* (Dalmatia) und

⁴³ E. STEIN, Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat. Mit Benützung von E. RITTERLINGS Nachlaß (Beitr. z. Verw.- u. Heeresgesch. von Gallien und Germanien, I), Wien 1932, 91. Vgl. auch RÜGER, a. a. O. 20, allerdings erst für 14 n. Chr. bei Tac. ann. 1, 31, 2 überliefert (vgl. jedoch zu Aelius Lamia unten Anm. 49).

⁴⁴ Vgl. etwa W. WAGNER, Germania 41, 1963, 324 ff.; KELLNER, a. a. O. 28. Anders WELLS, a. a. O. 74, da er die Existenz des Lagers von Oberhausen bestreitet (S. 87 ff.).

⁴⁵ KELLNER, a. a. O. 33; vgl. auch oben S. 213 mit Anm. 31.

⁴⁶ Ebenso bereits R. HEUBERGER, Klio 34, 1942, 290 ff., dessen Argument, daß in ILS 9007 im Gegensatz zu Hispania für *in Vindaliciis et Raetis et in valle Poenina* der Begriff *provincia* bewußt nicht gebraucht sei, allerdings PFLAUM, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain, Bd. I, Paris 1960, 14 f., offenbar nicht gelten lassen will.

⁴⁷ Die Verwaltung der römischen Provinz Pannonien von Augustus bis Diocletianus. Die provinzielle Verwaltung, Amsterdam 1968, 10.

⁴⁸ Vgl. – auch zum Folgenden – W. REIDINGER, Die Statthalter des ungeteilten Pannonien und Oberpannoniens von Augustus bis Diokletian (Antiquitas, R. 1, 2), Bonn 1956, 16 f.; A. JAGENTUFEL, Die Statthalter der römischen Provinz Dalmatien von Augustus bis Diokletian (Schrift. d. Balkankomm., Antiqu. Abt., 12), Wien 1958, 10; DOBÓ, a. a. O. 11; Mócsy, a. a. O. 39.

inferior (Pannonia) *provincia* standen seitdem unter je eigenen konsularischen Statthaltern. Als Beweise hierfür dient, daß Velleius M. Valerius Messalinus für 6 n. Chr. noch *praepositus Illyrico* (2, 112, 2), C. Vibius Postumus für das Frühjahr des Jahres 9 n. Chr. aber bereits *praepositus Dalmatiae* (2, 116, 2) nennt und daß P. Cornelius Dolabella als *legatus pro praetore divi Augusti et Ti. Caesaris Augusti* eine Inschrift von den *civitates superioris provinciae Illyrici* (ILS 938) gesetzt worden ist. Nun scheinen mir diese Zeugnisse einer anderen Deutung wenigstens fähig zu sein; und eine solche gewinnt, wie ich meine, an Wahrscheinlichkeit, wenn sie mit der klaren Aussage des Augustus übereinstimmt. Die Schwierigkeit, aus literarischer Umschreibung auf ganz bestimmte Funktionen und Titel zu schließen, ist allgemein bekannt und oben (S. 212; 214 f.) bereits erwähnt worden. Die Nennung eines *praepositus Dalmatiae* braucht deshalb ebensowenig auf den konsularischen Statthalter einer Provinz Dalmatia bezogen zu werden wie die eines *Μυσίας ἄρχων* und anderer Gebiete, die E. RITTERLING (o. S. 214) zusammengestellt hat, auf den einer Provinz Moesia bzw. anderer. Es könnte sich hierbei auch um einen *legatus Augusti pro praetore exercitus* des gleichnamigen Bezirks handeln; und diese Interpretation wird um so wahrscheinlicher, als wohl wenigstens bis zu der angenommenen Zerteilung der Provinz ohnehin mit *legati exercitus* im illyrischen Raum zu rechnen ist.⁴⁹ Darüber hinaus besitzen wir aber nun das unumstößliche Zeugnis über eine *superior provincia Illyricum*, und A. JAGENTEUFEL folgerte – scheinbar zu Recht –: «Noch Augustus ernannte ihn zum Legaten von Dalmatien».⁵⁰ Aber erst unter Tiberius wurde die Inschrift gesetzt; und wir besitzen wohl eine genaue Parallele hierfür in dem ersten Statthalter der Provinz Moesien, C. Poppaeus Sabinus, der vermutlich am Ende der Regierungszeit des Augustus als *legatus exercitus* in Moesien wirkte, bis ihm mit Einrichtung der Provinz von Tiberius die Statthalterschaft übertragen wurde.⁵¹ Die genannten Zeugnisse können daher, wie ich meine, auch als Nachweis dafür betrachtet werden, daß die Entwicklung in Illyricum der im germanischen Bereich und in Moesien parallel verlaufen ist: nicht Errichtung zweier Provinzen im Jahre 8 n. Chr., sondern Einrichtung zweier Kommandosprengele, wobei der Befehlshaber des einen vermutlich Statthalter der ungeteilten Provinz geblieben ist, bis Tiberius tatsächlich eine Neuordnung mit der Begründung zweier Provinzen vorgenommen hat. Mehr als eine Hypothese ist damit nicht gewonnen, aber der bis-

⁴⁹ Vgl. im Anschluß an E. RITTERLING DOBÓ, a. a. O. 15, sowie zur Parallele zu Germanien SYME (o. Anm. 3) 394. Anzumerken bleibt, daß JAGENTEUFEL, a. a. O. 13, auch für L. Aelius Lamia deshalb auf «Statthalterschaft» geschlossen hat, weil Vell. Paterc. 2, 116, 3 mit der Aufzählung *in Germania Illyricoque et mox in Africa splendidissimis functus ministeriis* «drei wesensgleiche Ämter» gemeint habe, Lamia in Africa aber *proconsul* gewesen sei. Nun war er jedoch in Germanien gewiß nicht «Statthalter», hat dort aber möglicherweise als einer der ersten *legati exercitus* nach der Teilung der Kommandosprengele (vgl. oben (S. 214 f.) die gleiche Funktion wie in Illyrien innegehabt.

⁵⁰ A. a. O. S. 15 (Kursiv von mir!).

⁵¹ Vgl. STEIN, Legaten 18.

herigen gegenüber hat sie, wie ich meine, den Vorteil, daß sie durch die gleichzeitige Entwicklung an anderem Ort abgestützt wird.

Zusammenfassung

Natürlich hat Augustus über seine Aussage in den *Res gestae* hinaus Provinzen als Verwaltungseinheiten eingerichtet. Aber mit Cyprus wurde lediglich eine Provinz *zurückgewonnen*, mit den Tres Galliae und Lusitania wurde bestehendes römisches Herrschaftsgebiet neu geordnet; und das Gleiche gilt für Galatia, da Kleinasien bis hin zur Grenze mit den Parthern auch unter Klientelfürsten als Herrschaftsgebiet betrachtet wurde.⁵² Die Untersuchungen galten allein neuerobernten Grenzgebieten. Für sie scheint mir nichts der Annahme zu widersprechen, daß Augustus in ihnen keine neuen Provinzen als Verwaltungseinheiten eingerichtet hat, sondern neben der Schaffung von Klientelverhältnissen und neben der Errichtung der besonderen Präfektur Ägypten diese Gebiete entweder als Präfekturen, soweit in ihnen keine Legionen stationiert waren, oder als Militärbezirke unter *legati Augusti pro praetore exercitus* den jeweils benachbarten Provinzen zugeordnet hat. Ein solches Ergebnis bestätigt das Selbstzeugnis des Augustus: *omnium provinciarum populi Romani, quibus finitimae fuerunt gentes quae non parerent imperio nostro, fines auxi.*

⁵² Zur Lösung in diesem Gebiet vgl. PFLAUM, *Procurateurs* 16 ff.

